



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement EVD**

AUSGABE 2007  
716.200 d

3. AVIG-Revision

Ein Leitfaden für Versicherte

# Arbeitslosigkeit

**INFO-SERVICE**  
Arbeitslosenversicherung  
(ALV)



# HINWEISE

Das vorliegende Info-Service gibt den versicherten Personen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bei Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit. Es berücksichtigt das per 1. Juli 2003 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV SR 837.02). Dieser Überblick kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z.B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren. Bei Ihrer Vollzugsstelle erfahren Sie die jeweils gültigen Zahlen.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen Ihre Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle (AAM, AfA, AWA, beco, KAST, KIGA)
- Die Arbeitslosenkasse (ALK)

# ABKÜRZUNGEN

AAM	Amt für Arbeit und Migration
AfA	Amt für Arbeit
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
beco	Amtstelle des Kantons Bern
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EOG	Erwerbsersatzgesetz
IV	Invalidentversicherung
KAST	Kantonale Amtsstelle
KIGA	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KVG	Krankenversicherungsgesetz
PartG	Partnerschaftsgesetz
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

# INHALTSVERZEICHNIS

## Wichtiges in Kürze



Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit .....	6
Am ersten Tag der Arbeitslosigkeit .....	6
Informationstag, Beratungs- und Kontrollgespräche beim RAV .....	7

## Ihre Vollzugsstellen



Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum .....	8
Die Arbeitslosenkasse .....	8
Die kantonale Amtsstelle .....	8

## 16 Fragen zur Arbeitslosigkeit

1	Bin ich gegen Arbeitslosigkeit versichert? .....	9
2	Wann habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung? .....	9-11
3	Wie mache ich meinen Anspruch geltend? .....	11-12
4	Welche Pflichten muss ich beachten? .....	12
5	Wann ist eine Arbeit zumutbar? .....	12-13
6	Wie hoch ist mein Taggeld? .....	13-14
7	Wie viele Taggelder kann ich beziehen? .....	14
8	Wann wird die Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt? .....	14
9	Was ist ein Zwischenverdienst, und wie wird die Arbeitslosenentschädigung bei Zwischenverdienst berechnet? .....	15
10	Was sind Einstelltage? .....	15
11	Was sind Wartetage? .....	16
12	Was sind kontrollfreie Tage? .....	16
13	Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft die Kontrollvorschriften nicht erfüllen kann? .....	17
14	Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich Militär-, Zivil- oder Schutzdienst leisten muss? .....	17
15	Kann ich im Ausland eine Stelle suchen gehen? .....	17-18
16	Wie kann ich Anordnungen oder Entscheide der Vollzugsstellen anfechten? .....	18

## ANHANG

A Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung .....	19-20
B Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung .....	21-22
Info-Service und Broschüren, Internet-Seiten, Teletext .....	23

# WICHTIGES IN KÜRZE

## Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit



Ist Ihnen die Stelle gekündigt worden, so prüfen Sie zuerst, ob die Kündigungsfrist eingehalten worden ist. Wurde nichts anderes vereinbart und ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist des Obligationenrechts:

- während der Probezeit: 7 Tage auf einen beliebigen Tag
- im ersten Dienstjahr: 1 Monat auf das Ende eines Monats
- im 2. bis 9. Dienstjahr: 2 Monate auf das Ende eines Monats
- ab dem 10. Dienstjahr: 3 Monate auf das Ende eines Monats

Während Militär-, Zivil- oder Schutzdienst, Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft/Mutterschaft etc. besteht ein besonderer Kündigungsschutz.

Im Zweifelsfall sollten Sie Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin sofort per Einschreiben erklären, dass Sie weiter arbeiten wollen.



Suchen Sie schon während der Kündigungsfrist nach neuen Stellen und bewahren Sie die Bewerbungen jeweils auf (vgl. Frage 4). Sie können sich auch bereits während der Kündigungsfrist zur Arbeitsvermittlung beim RAV anmelden.



Haben Sie die Stelle von sich aus gekündigt, ohne eine neue Stelle zu haben, oder haben Sie dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin Anlass zur Kündigung gegeben (sogenannte selbstverschuldete Arbeitslosigkeit), müssen Sie mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechnen (vgl. Frage 10).



Wenden Sie sich bei Unklarheiten an das RAV, an eine ALK oder eine Rechtsauskunftsstelle. Sie beraten Sie gerne.

## Am ersten Tag der Arbeitslosigkeit



Melden Sie sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Leistungen der ALV beanspruchen, persönlich bei Ihrer zuständigen Stelle (je nach Kanton bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen RAV). Dort wird Ihnen das weitere Vorgehen erläutert.

Nehmen Sie zur Anmeldung die folgenden Unterlagen mit:

- AHV-Ausweis;
- amtlicher Personenausweis (Identitätskarte, Pass, Führerausweis etc.);
- Wohnsitzbescheinigung oder Schriftenempfangsschein der Wohngemeinde, sofern die Erstanmeldung nicht bei der Wohngemeinde erfolgt ist;
- Niederlassungsbewilligung oder Ausländerausweis bei ausländischen Staatsangehörigen.

## Informationstag, Beratungs- und Kontrollgespräche beim RAV



Vom RAV werden Sie zu einem Informationstag eingeladen. Zu einem späteren Zeitpunkt findet das Beratungs- und Kontrollgespräch statt. Bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Formular "Meldung bei der Wohngemeinde", sofern die Erstanmeldung nicht beim RAV erfolgt ist;
- Ausländerausweis bei ausländischen Staatsangehörigen;
- AHV-Ausweis;
- Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Bescheinigungen über persönliche Aus- und Weiterbildung;
- Bewerbungsunterlagen, Nachweis der seit der Kündigung getätigten Arbeitsbemühungen;
- Formular "E 303", sofern Sie als Bürger oder Bürgerin eines EU/EFTA-Staates bereits Leistungen der ALV eines EU/EFTA-Staates beziehen und in der Schweiz eine Stelle suchen.

Weitere Beratungs- und Kontrollgespräche werden mit Ihrem Personalberater oder Ihrer Personalberaterin individuell vereinbart.

# IHRE VOLLZUGSSTELLEN

## Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum



Die Adressen des für Sie zuständigen RAV erhalten Sie bei der Wohngemeinde. Das RAV setzt sich mit Ihnen dafür ein, dass Sie möglichst rasch wieder eine geeignete Stelle finden. Ihre persönliche Beratung und Vermittlung steht im Vordergrund. Die weit über 100 RAV verfügen über eine gesamtschweizerische Stellendatenbank und arbeiten mit privaten Stellenvermittlungsbüros zusammen. In jedem RAV befinden sich Selbstbedienungsterminals, mit denen Sie nach offenen Stellenangeboten in der ganzen Schweiz suchen können. Das RAV berät Sie ferner über Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (vgl. Info-Service "Arbeitsmarktliche Massnahmen - Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung", Nr. 716.800).

## Die Arbeitslosenkasse



Bei der Wohngemeinde erhalten Sie eine Liste mit den Ihnen zur Verfügung stehenden (öffentlichen und privaten) ALK, aus welcher Sie eine frei wählen können. Ihre ALK klärt Ihre Anspruchsberechtigung ab und richtet die Ihnen zustehenden Leistungen monatlich aus.

## Die kantonale Amtsstelle



Die KAST sorgt auf kantonaler Ebene für einen einheitlichen Vollzug des AVIG. Sie entscheidet insbesondere Zweifelsfälle in der Anspruchsberechtigung auf ALE nach erfolgter Meldung der RAV und der ALK.

Das RAV, die KAST und die ALK arbeiten eng zusammen mit Berufsberatungsstellen, Sozialdiensten, Durchführungsorganen der Invaliden- und Krankenversicherung, der Suva und weiteren Institutionen.

Sie finden unter [www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch) alle Adressen der RAV, der KAST, der ALK, eine Datenbank offener Stellen, eine Weiterbildungs- und Lehrstellenbörse, alle Info-Service sowie weitere wichtige Informationen. Stellenangebote sind auch im Teletext (SF2, TSR2, TSI2) ab Seite 501 abrufbar.

# 16 FRAGEN ZUR ARBEITSLOSIGKEIT

## Bin ich gegen Arbeitslosigkeit versichert?

1

- Die gesamte unselbstständig erwerbende Bevölkerung der Schweiz ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die AHV. Der Verdienst ist bei der ALV versichert, wenn er durchschnittlich 500 Franken im Monat erreicht.
- Leben Sie mit einer Person gleichen Geschlechts in eingetragener Partnerschaft, sind Sie einem Ehegatten oder einer Ehegattin gleichgestellt (PartG).
- Nicht versichert sind selbstständig erwerbende Personen.
- Nicht anspruchsberechtigt sind unselbstständig erwerbende Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder Gesellschafterin (z.B AG, GmbH), als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder -gattinnen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Vollzugsstelle.
- Sind Sie Schweizer oder Schweizerin oder in der Schweiz niedergelassener Ausländer oder niedergelassene Ausländerin und waren Sie im Ausland als Arbeitnehmer oder als Arbeitnehmerin tätig oder haben Sie im Ausland eine Ausbildung absolviert, lesen Sie Frage 2 und insbesondere das Info-Service "Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen" (Nr. 716.203).
- Der Anspruch auf ALE endet mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters oder bei Bezug einer Altersrente der AHV.

## Wann habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

2

Das Recht auf ALE hängt von folgenden Anspruchsvoraussetzungen ab:

### ■ Arbeitslos

Sie müssen ganz oder teilweise arbeitslos sein. Sie sind ebenfalls versichert, wenn Sie eine Teilzeitstelle haben und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung suchen. Wichtig: Sie gelten erst dann als arbeitslos, wenn Sie sich bei Ihrer zuständigen Stelle (je nach Kanton bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen RAV) persönlich gemeldet haben.

### ■ Arbeitsausfall / Lohneinbusse

Sie müssen einen Mindestausfall von 2 Arbeitstagen und eine Lohneinbusse aufweisen.

### ■ **Wohnen in der Schweiz**

Ihre Staatsangehörigkeit spielt für den Anspruch auf Entschädigung keine Rolle. Sie müssen aber in der Schweiz wohnen (Ausländer und Ausländerinnen müssen eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung haben). Wenn Sie im Ausland wohnen und in der Schweiz arbeiten (Grenzgänger und Grenzgängerin), beziehen Sie Ihre ALE im Wohnsitzland nach den dort gültigen Vorschriften.

### ■ **Erwerbsalter**

Sie müssen die obligatorische Schulzeit zurückgelegt haben und weder das Rentenalter der AHV erreicht haben noch eine Altersrente der AHV beziehen.

### ■ **Beitragszeit**

Sie müssen innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit) vor der Erstanmeldung mindestens 12 Beitragsmonate nachweisen, das heisst, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin gearbeitet haben.

Haben Sie sich der Erziehung eines unter 10 Jahre alten Kindes gewidmet und bezogen Sie während dieser Zeit keine ALE, müssen Sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor der Erstanmeldung 12 Beitragsmonate nachweisen. Durch jede weitere Niederkunft wird die Rahmenfrist für die Beitragszeit um höchstens 2 Jahre verlängert.

Bezogen Sie zu Beginn der Erziehung eines unter 10 Jahre alten Kindes bereits ALE, haben damals noch nicht alle Ihnen zustehenden Taggelder beansprucht (vgl. Frage 7) und erfüllen im Zeitpunkt der Wiederanmeldung die erforderliche Beitragszeit von 12 Monaten nicht, wird Ihre Rahmenfrist für den Leistungsbezug um 2 auf 4 Jahre verlängert. Diese Wiederanmeldung muss innert 4 Jahren seit Eröffnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erfolgen. Während dieser Verlängerung können Sie die noch nicht beanspruchten Taggelder beziehen.

### **Als Beitragszeit zählen unter anderem auch:**

- In einem EU/EFTA-Staat erworbene Beitragszeiten werden Ihnen angerechnet, wenn Sie nach der Einreise in die Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben (mit Ausnahme von Deutschland: Sonderregelung; vgl. Info-Service "Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen", Nr. 716.203);
- Schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst. Im Ausland absolvierter Militärdienst von niedergelassenen Ausländern und Ausländerinnen zählt nicht als Beitragszeit.

### **Fehlende Beitragszeit**

Bei fehlender Beitragszeit sind Sie unter anderem versichert, wenn Sie während insgesamt mehr als 12 Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen konnten wegen:

- Ausbildung, sofern Sie mindestens während 10 Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern Sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;
- Aufenthaltes in einer schweizerischen Anstalt; oder
- Arbeitsaufenthaltes von über einem Jahr ausserhalb eines EU/EFTA-Staates.

Beitragsfrei versichert sind Sie auch, wenn Sie aus nachfolgenden oder ähnlichen Ereignissen gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, das Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und Sie bei Eintritt des Ereignisses Ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten:

- Ehescheidung;
- Ehetrennung;
- Tod des Ehegatten oder der Ehegattin;
- Wegfall einer IV-Rente.

### **■ Vermittlungsfähig**

Sie müssen vermittlungsfähig sein, das heisst, bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (vgl. Info-Service: "Arbeitsmarktliche Massnahmen - Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung", Nr. 716.800)

### **■ Kontrollvorschriften**

Sie müssen entsprechend den Anordnungen des RAV persönlich am Informationstag und an Beratungs- und Kontrollgesprächen teilnehmen. Sie müssen ferner alles Zumutbare unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (vgl. Fragen 4 und 5).

## **Wie mache ich meinen Anspruch geltend ?**

**3**

Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Stelle (je nach Kanton bei der Wohngemeinde oder dem zuständigen RAV) über die zur Verfügung stehenden ALK und wählen Sie eine aus. Die einmal getroffene Wahl bindet Sie während der ganzen Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Im ersten Monat Ihrer Arbeitslosigkeit benötigt die ALK:

- das Formular "Antrag auf Arbeitslosenentschädigung";
- eine Kopie Ihrer Anmelde Daten;
- die Arbeitgeberbescheinigung(en) der letzten 2 Jahre (Formular "Arbeitgeberbescheinigung");

- das Formular "E 301", sofern Sie aus einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz kommen und Sie die Mindestbeitragszeit alleine nach Schweizer Recht nicht erfüllen.

Jeweils am Monatsende müssen Sie Ihrer ALK folgende Dokumente einreichen:

- je nach Kanton Ihre "Kontrolldaten" oder das Formular "Angaben der versicherten Person";
- das Formular "Bescheinigung über Zwischenverdienst" (vgl. Frage 9).

Alle notwendigen Formulare sind bei Ihren Vollzugsstellen erhältlich. Ansprüche, die nicht innert 3 Monaten geltend gemacht werden, verfallen.

## Welche Pflichten muss ich beachten ?

4

- Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht müssen Sie unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruches erforderlich sind. Darunter fällt auch, Ihren Vollzugsstellen jegliche Änderung im Zusammenhang mit Ihrem ALE-Anspruch mitzuteilen. Das kann sein: Erzielung eines Zwischenverdienstes, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Unfall etc. Die Vollzugsstellen sind jeweils auf alle vollständig, korrekt ausgefüllten und rechtzeitig eingereichten Unterlagen angewiesen. Nur dann kann die ALK Ihre ALE richtig festsetzen und rechtzeitig auszahlen.
- Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind Sie verpflichtet, alles Zumutbare zur Vermeidung und zur Verkürzung Ihrer Arbeitslosigkeit zu unternehmen. Sie müssen sich gezielt, bereits vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit, in der Regel in Form einer ordentlichen Bewerbung, um eine neue Stelle bemühen, wenn nötig auch ausserhalb des bisherigen Berufes. Bewerbungen ohne Vorliegen konkreter Stellenangebote (sogenannte Blindbewerbungen) können nur als Ergänzung dienen. Sie haben die Angaben über Ihre Stellensuche gegenüber dem RAV monatlich nachzuweisen. Sie müssen eine zumutbare Stelle annehmen (vgl. Frage 5).

## Wann ist eine Arbeit zumutbar ?

5

Sie müssen grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen. Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die

- den üblichen Arbeitsbedingungen nicht entspricht;
- nicht angemessen auf Ihre Fähigkeiten oder auf Ihre bisherige Tätigkeit Rücksicht nimmt;
- nicht Ihren persönlichen Verhältnissen entspricht (Alter, Gesundheit, Familie);

- einen Arbeitsweg von täglich mehr als 4 Stunden notwendig macht;
- den Wiedereinstieg in Ihren Beruf erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit eine Aussicht besteht;
- Ihnen einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70% des versicherten Verdienstes, es sei denn, Sie erhalten Kompensationszahlungen im Rahmen eines Zwischenverdienstes (vgl. Frage 9).

## Wie hoch ist mein Taggeld?

6

Sie erhalten pro Woche 5 Taggelder (Montag bis Freitag). Da die Anzahl der Werktage je nach Monat unterschiedlich ist<sup>1)</sup>, schwankt dementsprechend auch die monatlich ausbezahlte ALE. Die Höhe der ALE hängt grundsätzlich vom AHV-pflichtigen Lohn ab, den Sie durchschnittlich in den letzten 6 oder – falls vorteilhafter – in den letzten 12 Monaten vor Ihrer Arbeitslosigkeit erzielt haben (= versicherter Verdienst<sup>2)</sup>).

Sie erhalten eine ALE in der Höhe von 80% des versicherten Verdienstes,

- wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben;
- wenn Ihr versicherter Verdienst 3'797 Franken nicht übersteigt;
- wenn Sie invalid sind.

In allen übrigen Fällen erhalten Sie eine ALE in der Höhe von 70% des versicherten Verdienstes.

Wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Höhe der Zulagen richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Familienzulagegesetz.

Von der ALE sind die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge<sup>3)</sup> und bei ausländischen Staatsangehörigen eventuell die Quellensteuern in Abzug zu bringen<sup>4)</sup>.

- 1) Je nach Monat beträgt die Anzahl Werktage zwischen 20 und 23, durchschnittlich 21,7 Tage.
- 2) Bei starken Lohnschwankungen wird auf einen Durchschnittswert abgestellt. Der maximal versicherte Verdienst beträgt 8'900 Franken pro Monat (Stand 1.1.2007).
- 3) Sozialversicherungsbeiträge: Beiträge an die AHV/IV/EO, die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung sowie an die berufliche Vorsorge. Damit sollen Beitrags- und Versicherungslücken verhindert werden. Ihre ALK veranlasst das Notwendige. Zu beachten ist, dass mit den BVG-Beiträgen die Risiken Invalidität und Tod, nicht hingegen Alter versichert sind. Weitere Informationen betreffend die Berufliche Vorsorge können Sie dem Info-Service «Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen» (Nr. 716.201) entnehmen.
- 4) Nur für quellensteuerpflichtige ausländische Staatsangehörige von Bedeutung.

### **Taggeld für Beitragsbefreite**

Sind Sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit (vgl. Frage 2, "Fehlende Beitragszeit") haben Sie Anspruch auf 260 Taggelder. Ihr Taggeld beträgt 80% Ihres Pauschalansatzes, der je nach Ausbildung und Alter 153, 127, 102 oder 40 Franken pro Tag ausmacht. Diese Beträge werden um die Hälfte reduziert, wenn Sie infolge Schulausbildung, Umschulung, Weiterbildung oder im Anschluss an eine Berufslehre von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, weniger als 25 Jahre alt sind und keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben.

### **Wie viele Taggelder kann ich beziehen?**

7

Das AVIG sieht eine maximale Bezugsdauer in der Regel von 2 Jahren vor (Rahmenfrist für den Leistungsbezug). Stichtag für den Beginn dieser Rahmenfrist ist der erste Tag, an dem Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Frage 2).

Sie haben Anspruch auf

- 400 Taggelder, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor diesem Stichtag während mindestens 12 Monaten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätig waren;
- 520 Taggelder, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor diesem Stichtag während mindestens 18 Monaten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätig waren und das 55. Altersjahr zurückgelegt haben;
- 520 Taggelder, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor diesem Stichtag während mindestens 18 Monaten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätig waren und eine Rente der IV oder Suva beziehen oder eine solche beantragt haben und deren Antrag nicht aussichtslos erscheint;

Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder haben Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind;

- 260 Taggelder, wenn Sie sich auf einen Befreiungsgrund berufen können (vgl. Frage 2).

### **Wann wird die Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt?**

8

Die ALK zahlt die Taggelder für jeden Monat in der Regel im Laufe des folgenden Monats aus. Sie erhalten eine schriftliche Abrechnung. Für eine möglichst rasche Auszahlung der Taggelder ist es wichtig, dass Sie der ALK sämtliche erforderlichen Unterlagen sobald als möglich einreichen (vgl. Frage 3).

## Was ist ein Zwischenverdienst, und wie wird die Arbeitslosenentschädigung bei Zwischenverdienst berechnet?

9

Sie haben eine (unselbstständige oder selbstständige) Arbeit angenommen und erzielen dabei ein Einkommen, das kleiner ist als Ihre ALE. Das erzielte Einkommen aus dieser Tätigkeit nennt man Zwischenverdienst. Ihre ALE (Kompensationszahlung) beträgt während mindestens 12 Monaten 80% oder 70% von der Differenz zwischen dem erzielten Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst (vgl. Frage 6). Der Zwischenverdienst muss orts- und berufsüblich entschädigt werden.

Es ist für Sie auf jeden Fall vorteilhaft, einen Zwischenverdienst zu erzielen. Damit:

- verbessern Sie Ihr Einkommen, denn der Zwischenverdienst und die Kompensationszahlung der ALV sind zusammen immer höher als die ALE;
- erwerben Sie neue Beitragszeiten für eine neue Rahmenfrist, ausser es handelt sich um einen selbstständigen Zwischenverdienst oder um einen Zwischenverdienst im Rahmen einer durch die ALV finanzierten vorübergehenden Beschäftigung;
- bietet sich Ihnen die Gelegenheit, weitere berufliche Erfahrungen zu sammeln sowie interessante Kontakte zu knüpfen. Es ist zudem leichter, aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus, eine neue Stelle zu finden.

## Was sind Einstelltage?

10

Wenn Sie Ihre Pflichten verletzen, werden Sie in Ihrer Anspruchsberechtigung vorübergehend eingestellt. Dies hat zur Folge, dass Sie während einer gewissen Zeit keine Taggelder erhalten.

Dies ist namentlich der Fall, wenn Sie:

- durch eigenes Verschulden arbeitslos sind;
- sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen;
- die Kontrollvorschriften/Weisungen des RAV nicht befolgen, namentlich eine zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annehmen, oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antreten oder abbrechen, oder die Massnahme beeinträchtigen oder verunmöglichen;
- Ihre Wahrheits- und Meldepflichten verletzen;
- zu Unrecht ALE erwirken (Versuch genügt).

Die Einstellung beträgt je nach Verschulden 1 bis 60 Tage. Als bestandene Einstelltage zählen nur Tage, an denen Sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Frage 2) erfüllen. Bei wiederholter Einstellung in der Anspruchsberechtigung wird die Einstelldauer höher ausfallen.

## Was sind Wartetage?

11

Der Anspruch auf ALE beginnt grundsätzlich nach einer allgemeinen Wartezeit von 5 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

Diese allgemeine Wartezeit gilt nur für Personen, deren versicherter Verdienst aus einer Vollzeitbeschäftigung 3'000 Franken übersteigt. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich dieser Betrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern erhöht sich dieser Betrag um 1'000 Franken für das erste Kind und um 500 Franken für jedes weitere Kind.

Zusätzlich haben Sie in gewissen Fällen zu der allgemeinen Wartezeit von 5 Tagen 1, 5 oder 120 besondere Wartetage zu bestehen:

- 1 Tag, wenn Sie vor Ihrer Arbeitslosigkeit eine Saisontätigkeit oder eine Tätigkeit in einem Beruf ausgeübt haben, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind;
- 5 Tage, wenn Sie namentlich wegen Ausbildung, langandauernder Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Invalidität oder Tod des Ehegatten oder der -gattin, Trennung, Ehescheidung, Aufenthalt in einer schweizerischen Anstalt, Rückkehr nach einem Arbeitsaufenthalt ausserhalb eines EU/EFTA-Staates von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (vgl. Frage 2);
- 120 Tage, wenn Sie weniger als 25 Jahre alt sind, keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben und über keinen Berufsabschluss verfügen und wegen Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

Als Wartetage gelten nur diejenigen Tage, an denen Sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Frage 2).

## Was sind kontrollfreie Tage?

12

Nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit haben Sie Anspruch auf 5 Tage "Kontrollferien" (1 Woche) zugute. Das sind Tage, während denen Sie von der Erfüllung der Kontrollvorschriften befreit sind, keine Arbeitsbemühungen unternehmen und auch nicht vermittlungsfähig sein müssen. Sie können die 5 kontrollfreien Tage auch aufsparen, um z.B. nach 120 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit 10 Tage "Kontrollferien" (2 Wochen) zu beziehen. Den Ferienbezug, den Sie nur wochenweise beziehen können, melden Sie 2 Wochen im Voraus Ihrem RAV.

Die vor Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht bezogenen kontrollfreien Tage können nicht auf eine neue Rahmenfrist übertragen werden. Eine Barauszahlung der nicht bezogenen kontrollfreien Tage ist weder bei einem Rahmenfristwechsel noch bei einem Stellenantritt möglich.

## **Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft die Kontrollvorschriften nicht erfüllen kann?**

13

Sie müssen eine Krankheit, einen Unfall oder eine Mutterschaft Ihrem RAV unverzüglich melden.

Einen Unfall melden Sie zusätzlich Ihrer ALK und, falls Sie an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilgenommen haben, dem Organisator oder der Organisatorin. Bei Unfall erhalten Sie während den ersten 3 Tagen (inkl. Unfalltag) Leistungen von der ALV. Danach erhalten Sie Taggelder von der Suva (vgl. Anhang B3).

Bei Krankheit besteht ein Anspruch auf ALE nur für die ersten 30 Tage Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug sind die Krankentaggelder auf 44 beschränkt (vgl. Anhang A).

Entschädigungen nach der Niederkunft richten sich nach dem EOG (Erwerbsersatz bei Mutterschaft). Informieren Sie sich bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse (vgl. auch S. 23).

## **Welche Leistungen erhalte ich, wenn ich Militär-, Zivil- oder Schutzdienst leisten muss?**

14

Fällt die Erwerbsausfallentschädigung während Ihres schweizerischen Militär- oder Zivildienstes von nicht mehr als 30 Tagen oder Schutzdienstes geringer aus als Ihre ALE, so zahlt die ALK die Differenz. Nicht darunter fallen Rekrutenschulen, Beförderungsdienste sowie im Ausland absolvierter Militärdienst von niedergelassenen Ausländern und Ausländerinnen.

## **Kann ich im Ausland eine Stelle suchen gehen?**

15

Haben Sie sich während mindestens 4 Wochen der schweizerischen Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt, können Sie sich zwecks Stellensuche für längstens 3 Monate in einen EU/EFTA-Staat begeben. Während der Dauer des Auslandsaufenthaltes erhalten Sie von der Schweiz weiterhin ALE, sofern Sie sich im Land der Arbeitssuche bei der Arbeitsvermittlung melden und die in diesem Land vorgesehenen Kontrollvorschriften erfüllen. Dieser Anspruch kann zwischen 2 Beschäftigungen nur ein Mal geltend gemacht werden. Bei erfolgloser Arbeitssuche müssen Sie vor Ablauf der 3-monatigen Frist in die Schweiz zurückkehren und sich beim RAV melden. Sie verlieren sonst jeglichen weiteren Anspruch auf Leistungen der ALV in der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Von diesem Leistungsexport können Sie auch bei einem definitiven Wohnsitzwechsel in einen EU/EFTA-Staat Gebrauch machen.

Informieren Sie sich über Ihre Pflichten mit der Inanspruchnahme des Rechts auf Leistungsexport bei Ihrem RAV (vgl. Info-Service "Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland", Nr. 716.204).

## **Wie kann ich Anordnungen oder Entscheide der Vollzugstellen anfechten?**

16

Sämtliche Anordnungen und Entscheide der Vollzugstellen müssen schriftlich ergehen. Es wird unterschieden zwischen Verfügungen und Taggeldabrechnungen.

Jede Verfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher angegeben ist, was Sie tun müssen, wenn Sie mit der Verfügung nicht einverstanden sind. Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kostenlos.

Taggeldabrechnungen sind keine Verfügungen und können deshalb nicht direkt angefochten werden. Sind Sie mit einer Abrechnung nicht einverstanden, so müssen Sie innert 90 Tagen ab Erhalt schriftlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wir empfehlen Ihnen auf jeden Fall vor Einreichung einer schriftlichen Einsprache, zuerst das Gespräch mit der verfügenden Stelle zu suchen.

# ANHANG

## A ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND KRANKENVERSICHERUNG

### **Gibt es im Risikobereich Krankheit obligatorische und freiwillige Versicherungen?**

A1

Es gibt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung), freiwillige Zusatzversicherungen und freiwillige Taggeldversicherungen. Grundsätzlich müssen sich alle in der Schweiz wohnenden Personen für Krankenpflege versichern. Eine Versicherung für Krankentaggelder (finanzieller Ausgleich für die Arbeitsunfähigkeit) ist indessen freiwillig. Die Taggeldversicherungen können nach KVG (Aufnahmepflicht der Krankenkasse) oder nach VVG abgeschlossen werden.

### **Kann meine individuelle Krankentaggeldversicherung (Lohnersatz) an die Situation der Arbeitslosigkeit angepasst werden?**

A2

Ja. Den Höchstanspruch bei Krankheit oder Mutterschaft während der Arbeitslosigkeit können Sie Frage 13 entnehmen. Danach erhalten Sie keine weitere ALE mehr. Sie können aber eine freiwillige Krankentaggeldversicherung abschliessen (vgl. Frage A5).

Beginnt Ihre bisherige individuelle Taggeldversicherung erst nach einer mehrmonatigen Frist zu laufen, weil Ihr ehemaliger Arbeitgeber oder Ihre ehemalige Arbeitgeberin bzw. dessen/deren Versicherung für diese leistungspflichtig war, sind Sie als arbeitslose Person nun nicht mehr lückenlos versichert. Gemäss KVG haben Sie Anspruch gegen angemessene Prämienanpassung, Ihre bisherige Versicherung in eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag zu ändern. Dies unter Beibehaltung der bisherigen Taggeldhöhe und ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt der Änderung.

### **Wie muss ich vorgehen, wenn beim bisherigen Arbeitgeber oder der bisherigen Arbeitgeberin eine Kollektivversicherung für Krankentaggeld bestand?**

A3

Sie haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten. Melden Sie sich auf jeden Fall innert 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Kollektivversicherung.

Haben Sie diese Frist verpasst, klären Sie bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber oder Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin ab, ob die Kollektivversicherung nach KVG oder nach VVG abgeschlossen worden ist. Liegt ein Vertrag nach KVG vor, gilt die 30-tägige Frist nicht und die Kollektivversicherung ist grundsätzlich verpflichtet, Sie schriftlich über Ihr Übertrittsrecht zu informieren. In diesem Fall müssen Sie Ihr Übertrittsrecht innert 3 Monaten nach Erhalt der Mitteilung geltend machen. Liegt ein Vertrag nach VVG vor, kann die Versicherung eine längere als die 30-tägige Frist vorsehen.

Soweit Sie in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichern wollen, darf die Versicherung bei Übertritt keine neuen Versicherungsvorbehalte anbringen. Das im Kollektivvertrag massgebende Eintrittsalter ist beizubehalten.

### **Wie muss ich vorgehen, wenn mein Krankentaggeld bei einer Betriebs- oder Berufsverbandskrankenkasse versichert war?**

A4

Betriebs- oder Berufsverbandskrankenkassen können ihre Tätigkeit auf die Taggeldversicherung für Angehörige eines Betriebes oder Berufsverbandes beschränken. Besteht keine Weiterversicherungsmöglichkeit für arbeitslose Personen, muss die bisherige Krankenkasse Sie schriftlich über Ihr Recht informieren, zu einer neuen und durch Sie frei gewählten Versicherung zu wechseln. Sofern Sie im örtlichen Tätigkeitsbereich der gewählten Versicherung wohnen, muss sie Sie aufnehmen und das Taggeld im bisherigen Umfang weiter versichern. Sie darf keine neuen Vorbehalte anbringen.

### **Wie muss ich vorgehen, wenn ich beabsichtige, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen?**

A5

Bemühen Sie sich möglichst rasch um den Abschluss einer (freiwilligen) Taggeldversicherung mit Leistungsbeginn ab 31. Tag und einer Taggeldhöhe, die der ALE entspricht. Bedenken Sie aber, dass die dafür vorgesehenen Prämien hoch sein können.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen die Vollzugsstellen sowie das Bundesamt für Gesundheit ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) zur Verfügung.

## **B ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG**

### **Bin ich gegen die Folgen eines Unfalls versichert?**

**B1**

Der Versicherungsschutz für Unfall gilt noch längstens 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Während dem Bezug von ALE, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Sie obligatorisch bei der Suva versichert. Dieser Schutz bleibt auch bei Stellensuche in einem EU/EFTA-Staat bestehen. Die ALK zieht den von Ihnen zu übernehmenden Teil der Prämie von der ALE ab und entrichtet die gesamte Prämie der Suva.

Die Versicherungsdeckung für Unfall kann bei ausstehenden Entscheidungen der ALV auf ALE nicht gegeben sein. Um Versicherungslücken in diesen Zweifelsfällen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, bei der Unfallversicherung des letzten Arbeitgebers oder der letzten Arbeitgeberin eine Abredeversicherung abzuschliessen. Der Abschluss muss innerhalb eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stattfinden und bewirkt eine Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes (Nichtberufsunfallversicherung) für maximal 180 Tage.

Weil Sie während der Bezugsdauer von ALE obligatorisch gegen Unfall versichert sind, ist es möglich, während dieser Zeit den in der Krankenpflegeversicherung enthaltenen Unfallversicherungsschutz zu kündigen. Dazu müssen Sie der Krankenpflegeversicherung nachweisen, dass Sie Anspruch auf ALE haben und daher voll gegen Unfall versichert sind. Sie setzt daraufhin Ihre Prämie für die Krankenpflegeversicherung entsprechend herab. Personen, die vor dem Bezug von ALE in einem Arbeitsverhältnis standen und daher über den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin unfallversichert waren, haben von dieser Sparmöglichkeit meistens bereits Gebrauch gemacht.

Wenn Ihr Anspruch auf ALE erlischt und Sie kein neues Arbeitsverhältnis eingehen oder keine Abredeversicherung gemäss dem UVG (vgl. Frage B2) abschliessen, ist dies der Krankenpflegeversicherung innert 30 Tagen zu melden. Die ALK macht auf jeder Ihnen zugestellten Abrechnung einen sinngemässen Hinweis. Der Unfallversicherungsschutz bei der Krankenpflegeversicherung lebt wieder auf mit einer entsprechenden Prämienerrhöhung. Er umfasst aber – anders als der Unfallversicherungsschutz bei der Suva während dem Bezug von ALE – keine Taggelder (Lohnersatz) und gegebenenfalls keine IV- und Hinterlassenenrenten sowie Integritätsentschädigungen.

## Was ist eine Abredeversicherung?

B2

30 Tage nach Ende des Anspruchs auf ALE endet auch der Unfallversicherungsschutz bei der Suva (vgl. Frage B1). Die Suva bietet der versicherten Person die Möglichkeit, vor Ablauf der genannten Frist die Versicherung durch besondere Abrede gegen Prämienbezahlung bis zu 180 Tage zu verlängern. Der Vorteil der Abredeversicherung liegt darin, dass der Versicherungsschutz umfassender ist als beim Wiederaufleben des Unfallversicherungsschutzes in der Krankenpflegeversicherung (vgl. Frage B1). Die Abredeversicherung deckt den Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung.

## Wie muss ich im Falle eines Unfalls während meiner Arbeitslosigkeit vorgehen?

B3

Sie müssen den Unfall unverzüglich Ihrer ALK melden. Zudem ist auch das RAV und – bei Teilnahme in einer Übungsfirma, an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung oder einem Motivationssemester – der Organisator oder die Organisatorin zu informieren.

Erzielen Sie im Zeitpunkt des Unfalls einen Zwischenverdienst, und ist der Unfall nicht bei der Suva versichert, müssen Sie die zuständige Versicherung auf die Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen (Art. 6 Abs. 4) hinweisen. Das Taggeld entspricht demzufolge nicht dem bei dieser privaten Versicherung effektiv versicherten Zwischenverdienst, sondern der (höheren) ALE, die Ihnen ohne Zwischenverdienst ausgerichtet worden wäre.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen die Vollzugsstellen sowie die suva ([www.suva.ch](http://www.suva.ch)) zur Verfügung.

Weitere Informationen können Sie den Suva-Broschüren entnehmen (vgl. S. 23).

## **Info-Service und Broschüren**

- **Info-Service:**

- Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen (Nr. 716.201)
- Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen (Nr. 716.203)
- Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland (EU- oder EFTA-Mitgliedstaat) (Nr. 716.204)
- Arbeitsmarktliche Massnahmen - Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung (Nr. 716.800)

- **Broschüren des BSV:**

- Merkblatt Mutterschaftsentschädigung 6.02

- **Broschüren der Suva:**

- Arbeitslos und Unfall. Informationen von A bis Z (Nr. 2729.d)
- Unfall – was tun? (Nr. 2477.d)

## **Internet-Seiten**

- [www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch)
- [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)
- [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)
- [www.suva.ch](http://www.suva.ch)

## **Teletext**

SF2, TSR2, TSI2: ab Seite 501.

Info-Service  
Herausgegeben vom  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung  
716.200 d 12.2006 350'000